I. **Anmeldung**

TOP:

Stadtrat

Sitzungsdatum 23.10.2013

öffentlich

Betreff:
Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg - Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen

Anlagen:
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.05.2010
Entscheidungsvorlage
Public Corporate Governance Kodex

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt (kurz):
Die Stadt Nürnberg ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst und des "Konzerns Stadt Nürnberg" als auch am Gemeinwohl orientiert.

Zu diesem Zweck hat die Verwaltung daher die beiliegende Richtlinie zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg (sog. Public Corporate Governance Kodex) erarbeitet. Im Einzelnen wird auf die beiligende Sachverhaltsdarstellung sowie den Public Corporate Governance Kodex selbst verwiesen.

Als sachverständiger Gast wird Herr Dr. Buhleier, Partner bei der Fa. Deloitte & Touche GmbH, in der Sitzung anwesend sein.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:
siehe Beilage

1a. Finanzielle Auswirkungen:

☒ **Nein**	☐ **Noch offen, weil**
☐ **Ja**	

Kosten:

☐ noch nicht bezifferbar

Gesamtkosten	€	Folgekosten pro Jahr		davon pro Jahr	
davon investiv	€	☐	begrenzter Zeitraum	Sachkosten	€
davon konsumtiv	€	☐	dauerhaft	Personalkosten	€

001 03.2013

1b. Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

☐ **Nein** Abstimmung mit Stk (siehe Punkt 4) erforderlich

☐ **Ja** Betrag: € Profitcenter / Investitionsauftrag:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ **Nein**

☐ **Ja** im Umfang von Vollkraftstellen (weiter bei 2b)

2b. Deckung vorhanden:

☐ **Nein** Abstimmung mit OrgA (siehe Punkt 4) erforderlich

☐ **Ja** Stellen-Nr.

3a. Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:

☐ **Nein**

☒ **Ja**

3b. Geschlechterrelevante Auswirkungen:

☒ **Nein**

☐ **Ja:**

4. Abstimmung ist erfolgt mit:

☐ **Ref. I / OrgA**

- ☐ Deckungsvorschlag akzeptiert
- ☐ keine Stellendeckung vorhanden
- ☐ Einbringung in das Stellenschaffungsverfahren

☐ **Ref. II / Stk**

- ☐ Deckungsvorschlag akzeptiert
- ☐ keine Haushaltsmittel vorhanden
- ☐ Ein Finanzierungsvorschlag ist noch zu erarbeiten

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Mehrheitsbeteiligungen**

☐

☐

II. **Herrn OBM**

III. **Referat II**

Nürnberg, 04.10.2013
Referat II

(2681)

Beilage

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg - Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen

Sachverhaltsdarstellung:

1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg (PCGK)

Die Stadt Nürnberg ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst und des "Konzerns Stadt Nürnberg" als auch am Gemeinwohl orientiert.

Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen die öffentlichen Belange, das heißt die Daseinsvorsorge, berücksichtigt werden. Öffentliche Daseinsvorsorge umfasst dabei die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen im Sinne des Art. 83 der Bayerischen Verfassung durch die Kommune.

Die Richtlinie zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtrat, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu dokumentieren;
- die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung sicher zu stellen, um die Aufgabenerfüllung zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- die kommunalrechtlichen Anforderungen an die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Nürnberg einzuhalten.

2. Inhaltlicher Aufbau und Umsetzung

Die Richtlinie benennt in Teil 1 die an der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg Beteiligten und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Dazu gehören nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Organe der (unmittelbaren oder mittelbaren) städtischen Beteiligungsunternehmen wie die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, sondern auch die Beteiligten der Stadt selbst, wie der/die Oberbürgermeister/in und der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Empfehlungen wesentlicher Standards für eine gute und verantwortungsvolle Führung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen.

In Teil 2 beschreibt die Richtlinie konkrete Maßnahmen und stellt geeignete Instrumente zur Umsetzung vor, um die notwendige Transparenz und Kontrolle in der Zusammenarbeit von Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin Stadt Nürnberg praktisch zu ermöglichen.

Die vorliegende Richtlinie berücksichtigt den Deutschen Corporate Governance Kodex, die Empfehlungen des Deutschen Städtetages für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen sowie den Public Corporate Governance Kodex für Unternehmensbeteiligungen des Bundes. Der Verwaltungsentwurf wurde in Zusammenarbeit mit dem Deloitte Center für Corporate Governance entwickelt.

Die vorliegende Fassung des Public Corporate Governance Kodex wurde bereits mit den unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Nürnberg sowie dem Fremdgesellschafter der N-ERGIE AG, der Thüga AG, abgestimmt. Zudem wurde den Vertretern der Mitbestimmung in den betreffenden Beteiligungsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und deren Rückmeldungen berücksichtigt.

Kommunalen Mandatsträger mit Funktionen in städtischen Beteiligungsunternehmen wurden im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 08.07.2010 grundlegend über das Vorhaben informiert, und hatten ebenfalls bereits Gelegenheit den Entwurf des Public Corporate Governance Kodex zu kommentieren. Die Rückmeldungen wurden vollumfänglich in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Um den Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Nürnberg für die Beteiligungsunternehmen verpflichtend zu machen, bedarf es einer Aufnahme des Kodex in den jeweiligen Satzungen / Gesellschaftsverträgen der Unternehmen bzw. einer Anpassung der Unternehmenssatzungen an die Regelungen des Kodex. Der beiliegende Beschluss beinhaltet daher auch eine entsprechende Ermächtigung der städtischen Vertreter/innen in den zuständigen Unternehmensorganen.

Um die kommunalen Aufsichtsräten bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben zu unterstützen, ist aktuell geplant auf Grundlage und als Ergänzung des Public Corporate Governance Kodex ein Handbuch für kommunale Aufsichtsräte zu erstellen. Weiterhin werden auf Basis des Public Corporate Governance Kodex Musterunternehmenssatzungen für neugegründete Beteiligungsunternehmen sowie Mustergeschäftsordnungen erstellt. Diese sind dann ebenso wie der Public Corporate Governance Kodex Bestandteil des geplanten Handbuchs für kommunale Aufsichtsräte.

I. **Beschluss**

TOP:

Stadtrat

Sitzungsdatum 23.10.2013

öffentlich

Betreff:
Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg - Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen

Abstimmungsergebnis:

☐ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

Beschlusstext:
Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg - Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg (Kodex) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex durch die Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg mehrheitlich (direkt und indirekt) beteiligt ist, umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Ermächtigung der Vertreter/innen der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung und, soweit erforderlich, der durch die Stadt Nürnberg entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates oder ähnlicher Organe, einer Änderung der jeweiligen Unternehmenssatzung zur Anpassung der betreffenden Satzung an die Regelungen des Kodex zuzustimmen.

Sofern der Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei Mehrheitsbeteiligungen
Rechte Dritter entgegenstehen sowie bei allen anderen Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist, sollen die Vertreter/innen der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung und die durch die Stadt Nürnberg entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen weitestmöglich beachtet und umgesetzt werden.

Die Beauftragung zur Umsetzung schließt die Ermächtigung der Verwaltung mit ein, redaktionelle Änderungen am Kodex vorzunehmen, soweit es sich nicht um wesentliche inhaltliche Änderungen handelt. Ein redaktioneller Anpassungsbedarf kann sich im weiteren Verfahren insbesondere aus geänderten kommunalrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Vorgaben durch Aufsichtsbehörden, Gesetzesänderungen), oder Anforderungen von Mitgesellschaftern oder sonstigen Beteiligten ergeben (sofern nicht bereits berücksichtigt). Über etwaige redaktionelle Änderungen wird im Ältestenrat und Finanzausschuss berichtet. Wesentliche inhaltliche Änderungen bedürfen einer Beschlussfassung im Stadtrat.

II. **Referat II**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/OrgA	☐
☐ Ref. II/Stk	☐
☐	☐

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg - Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

A Die Stadt Nürnberg als Gesellschafterin

1. Grundsätzliches

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt Nürnberg als Gesellschafterin

B Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

3. Gesellschafterversammlung

3.1 Grundsätzliches

3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

4. Aufsichtsrat

4.1 Grundsätzliches

4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

4.4 Binnenorganisation des Aufsichtsrates

4.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

4.6 Interessenkonflikte

4.7 Verschwiegenheitspflicht

4.8 Vergütung

4.9 Fort- und Weiterbildungspflicht/Effizienzprüfung

5. Geschäftsführung

5.1 Grundsätzliches

5.2 Aufgaben und Zuständigkeit

5.3 Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation

5.4 Dauer der Bestellung und der Anstellung/Altersgrenze

5.5 Vergütung

5.6 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

5.7 Interessenkonflikte
5.8 Verschwiegenheit
5.9 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Teil 2: Transparenz und Kontrolle

1. Wirtschaftsplan
1.1 Grundsätzliches
1.2 Investitionen
1.3 Inhalte
1.4 Planungszeitraum
2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung
2.1 Jahresabschluss und Lagebericht
2.2 Abschlussprüfung
3. Beteiligungsbericht
3.1 Planung
3.2 Inhalte
4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte
4.1 Erfüllung der Pflichten aus Art. 94 BayGO
4.2 Unterrichtungs- und Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes

Präambel

Die Stadt Nürnberg ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst und des "Konzerns Stadt Nürnberg" als auch am Gemeinwohl orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen die öffentlichen Belange, das heißt die Daseinsvorsorge, berücksichtigt werden. Öffentliche Daseinsvorsorge umfasst dabei die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen im Sinne des Art. 83 der Bayerischen Verfassung durch die Kommune.

Die vorliegende Richtlinie berücksichtigt den Deutschen Corporate Governance Kodex, die Empfehlungen des Deutschen Städtetages für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen sowie den Public Corporate Governance Kodex für Unternehmensbeteiligungen des Bundes.

Die Richtlinie zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtrat, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu dokumentieren;
- die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung sicher zu stellen, um die Aufgabenerfüllung zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Die Richtlinie benennt in Teil 1 die an der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg Beteiligten und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Dazu gehören nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Organe der (unmittelbaren oder mittelbaren) städtischen Beteiligungsunternehmen wie die Geschäftsführung, der Auf-

sichtsrat und die Gesellschafterversammlung, sondern auch die Beteiligten der Stadt selbst, wie der/die Oberbürgermeister/in und der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Empfehlungen wesentlicher Standards für eine gute und verantwortungsvolle Führung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen.

In Teil 2 beschreibt die Richtlinie konkrete Maßnahmen und stellt geeignete Instrumente zur Umsetzung vor, um die notwendige Transparenz und Kontrolle in der Zusammenarbeit von Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin Stadt Nürnberg praktisch zu ermöglichen. Dabei ergänzt dieser Teil der Richtlinie die bereits bestehende Beteiligungsrichtlinie der Stadt Nürnberg vom 13.12.2006. Grundsätzlich bezieht sich die Beteiligungsrichtlinie auf die Zuständigkeiten und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung der Stadt Nürnberg als organisatorische Einheit, wohingegen Teil 2 dieser Richtlinie konkrete Maßnahmen und Aufgaben für sämtliche an der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg Beteiligten beschreibt.

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich einerseits auf gesetzliche Regelungen und damit die zwingend einzuhaltenden Mindeststandards. Dies beinhaltet insbesondere die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Unternehmensmitbestimmung.

Andererseits geht die Richtlinie - sofern dies rechtlich zulässig und vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Erwägungen geboten ist - über die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (Rechtsrahmen) hinaus und gibt eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume der Akteure, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind. Diese Handlungsspielräume sowie organisatorische Verfahrensregelungen sollten durch die Mitglieder der Kontroll- und Führungsorgane im Interesse der Stadt Nürnberg, soweit dies dem jeweiligen Unternehmensinteresse nicht zuwiderläuft, und nach Maßgabe dieser Richtlinie genutzt werden.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen der Richtlinie gelten für die Stadt Nürnberg und alle Unternehmen, an denen sie mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, wobei dieser Grundsatz bei unwesentlichen Beteiligungen entsprechend eingeschränkt werden kann. Die Vertreter/innen der Stadt Nürnberg in den Gremien der Beteiligungsunternehmen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) sind – im Rahmen des rechtlich Zulässigen - angehalten, die Organe der Beteiligungsunternehmen durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag oder - soweit im Einzelfall ausreichend - durch Gesellschafterbeschluss zu verpflichten, die Regelungen und Standards der Richtlinie anzuerkennen und anzuwenden, soweit einer Anwendung nicht Gesetze, Unternehmensstatuten oder vertragliche Vereinbarungen mit Mitgesellschaftern entgegenstehen.

Sofern der Umsetzung der Regeln und Handlungsempfehlungen bei den oben genannten Unternehmen Rechte Dritter entgegenstehen sowie bei allen anderen Unternehmen sollen die Vertreter/innen der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Stadt Nürnberg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Die nachfolgenden Regelungen sind ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Richtlinie soll jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, Kommunalunternehmen, Eigenbetriebe) Anwendung finden[1], sofern dies rechtlich zulässig, im Übrigen wirtschaftlich angemessen und mit den Rechten von Mitgesellschaftern auf Basis getroffener Verträgen vereinbar ist.

Empfehlungen der Richtlinie sind im Text durch Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Abweichungen davon sind begründet darzulegen. Ferner enthält die Richtlinie Anregungen, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie "sollte" oder "kann" verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile betreffen Bestimmungen, die zwingend zu beachten sind. Über die Einhaltung der Regelungen der Richtlinie wird - sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen - im Beteiligungsbericht der Stadt Nürnberg berichtet.

[1] Nachfolgend wird hinsichtlich der verwendeten gesellschaftsrechtlichen Begriffe aus Gründen der besseren Lesbarkeit weitestgehend auf die Rechtsform der GmbH abgestellt. Soweit dieser Kodex bei anderen Rechtsformen Anwendung findet, sind die dort maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Begriffe synonym zu verstehen (z.B. Gesellschafterversammlung und Hauptversammlung).

Teil 1: Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

A Die Stadt Nürnberg als Gesellschafterin

1. Grundsätzliches

1.1. Die Strategie und Geschäftspolitik der Beteiligungsunternehmen hat den Zielsetzungen des "Gesamtkonzerns Stadt Nürnberg" zu entsprechen, sofern dies nicht der geltenden Rechtsordnung, den Unternehmensstatuten bzw. gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen oder Rechten von Mitgesellschaftern entgegensteht.

1.2. Die Unternehmen sind so zu führen, dass sowohl der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen sollte so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

1.3. Die Stadt Nürnberg soll sich zukünftig nur dann an einem Unternehmen direkt beteiligen, wenn dessen Bindung an den vorliegenden Kodex im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt Nürnberg als Gesellschafterin

2.1. Der Stadtrat entscheidet über die Beteiligung der Stadt Nürnberg an wirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der Änderung der Geschäftsanteile und des Geschäftszwecks (öffentlicher Auftrag), die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung solcher Unternehmen nach Maßgabe des Art. 96 BayGO.

2.2. Bei einer Eigengesellschaft der Stadt Nürnberg (Alleingesellschafter) obliegt es dem Stadtrat den Gegenstand des Unternehmens - als erste strategische Ausrichtung - im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft festzulegen und - sofern rechtlich zulässig - eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses durch die Gesellschaftsorgane einzufordern. Nach diesem Unternehmensgegenstand haben die Unternehmensorgane ihr Handeln dem Grunde nach zu orientieren. Der auf diese Weise satzungsmäßig festgelegte Unternehmensgegenstand kann bei einer Eigengesellschaft nur mit Zustimmung des Stadtrats geändert werden. Bei gemischt-wirtschaftlichen Be-

teiligungsunternehmen (weiterer Anteilseigner) bleiben die Rechte von Mitgesellschaftern auf Einflussnahme hiervon unberührt.

2.3. Gemäß Art. 38, 93 Abs. 1 BayGO vertritt der/die Oberbürgermeister/in die Stadt. Vertreter/Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen ist, soweit der/die Oberbürgermeister/in die Stadt nicht selbst vertritt, in der Regel der/die für die Beteiligungsverwaltung zuständige berufsmäßige Stadtrat/Stadträtin. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Stadtrat eine andere Person mit der Vertretung widerruflich bevollmächtigen (vgl. Art. 93 Abs.1 Satz 2 BayGO).

2.4. Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 37 BayGO gehören, ist vorab ein Beschluss im nach der Geschäftsordnung des Stadtrats zuständigen Stadtratsgremium herbeizuführen, um den/die Vertreter/in der Stadt in der Gesellschafterversammlung entsprechend anzuweisen. Die Verwaltung beantragt die Weisung in einer Vorlage an das zuständige Stadtratsgremium und wird hierzu rechtzeitig und in rechtlich zulässiger Weise durch die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen informiert. Die städtischen Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des zuständigen Stadtratsgremiums gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Bei Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens gilt Art. 90 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayGO.

2.5. Die Beteiligungsverwaltung ist für alle Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen zuständig und wird verwaltungsintern durch das Finanzreferat wahrgenommen. Sie wird dabei durch die fachlich zuständigen Referate und Dienststellen der Verwaltung unterstützt (siehe im Einzelnen die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Nürnberg vom 13.12.2006).

2.6. Die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne (Planauszüge entsprechend den Anforderungen der BayKommHV; vgl. Teil 2 Ziff. 1.4) von unmittelbaren Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Nürnberg mehrheitlich beteiligt ist, sollen dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung, in der Regel im Rahmen der Haushaltsberatungen, zur Kenntnis gegeben werden. Darüber hinaus erfolgt im zuständigen Stadtratsgremium ein jährlicher Bericht in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Nürnberg mehrheitlich beteiligt ist.

2.7. Die im Beteiligungsbericht der Stadt veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens wird jeweils auch im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

B Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

3. Gesellschafterversammlung

3.1. Grundsätzliches

3.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

3.1.2 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe einer aussagekräftigen Tagesordnung, die mindestens den Anforderungen des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayGO entspricht, einberufen. Die Vertreter/innen der Gesellschafter/innen müssen ausreichend, i.d.R. zwei Wochen, Zeit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben werden.

3.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

3.2.1 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugewiesen (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihr im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

Hierzu gehört auch die Wahrnehmung der Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, soweit dies rechtlich zulässig ist, sowie die Überwachung derselben. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem die Pflicht zur Überwachung. Das Recht der Gesellschafter/innen zur Überwachung bleibt bestehen. Aufgrund von § 76 Abs. 1 AktG

besteht bei Aktiengesellschaften kein Weisungsrecht. Bei Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens gilt Art. 90 Abs. 1 Satz 1 BayGO.

3.2.2 Die Gesellschafterversammlung soll auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen den Vertreter/innen der Gesellschafter/innen und Geschäftsführung erörtert werden.

3.2.3 Vertreter/innen der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung haben die Stadt Nürnberg über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen (Art. 93 Abs. 2 S. 2 BayGO). Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.

3.2.4 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Aufsichtsrats soll kein/e Vertreter/in der Stadt Nürnberg mitwirken, der/die selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

4. Aufsichtsrat

4.1. Grundsätzliches

4.1.1. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich – insbesondere unter Berücksichtigung rechtsformspezifischer Unterschiede – vorrangig aus den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

4.1.2 Die Stadt Nürnberg soll sich unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen aufgrund der Bestimmungen der bayerischen Gemeindeordnung (Art. 93 Abs. 2 S.1 BayGO) grundsätzlich nur an Gesellschaften unmittelbar beteiligen, in denen ein Aufsichtsrat oder eine entsprechendes Überwachungsorgan eingerichtet ist, um für die Stadt Nürnberg einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen sicherstellen zu können.

4.1.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt (Art. 93 Abs. 2 S.1 BayGO

und Art. 90 Abs. 3 BayGO bei Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens.), sofern sie nicht kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied sind. Die mitbestimmungsrechtlichen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer/innen bleiben hiervon unberührt.

4.1.4 Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen persönlich teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken.

4.1.5 Für das Innenverhältnis des Aufsichtsratsmitgliedes zur Stadt Nürnberg gilt nach Art. 93 Abs. 2 BayGO, dass alle von der Stadt Nürnberg entsandten bzw. auf ihrer Veranlassung hin gewählten Vertreter/innen an die Weisungen des Stadtrats gebunden sind, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts (z.B. Aktien- und GmbH-Gesetz) dem entgegenstehen. Gesellschaftsrechtlich sind die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihres persönlichen Amtes als solche grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Bei Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens gilt Art. 90 Abs. 2 BayGO.

4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns/Kauffrau,
- Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/innen,
- Einbindung der operativen Geschäftsziele in die strategische Zielsetzung der Gesellschafter/innen,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

4.2.2 Der Aufsichtsrat ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden.

4.2.3 Derivative Finanzierungsinstrumente sollen nur auf Basis einer im Benehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinie eingesetzt werden. In der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass derivative Finanzierungsinstrumente von den Beteiligungsunternehmen nur innerhalb der für Kommunen geltenden Grenzen eingesetzt werden.

4.2.4 Der Aufsichtsrat soll neben Vorlagen der Geschäftsführung, die seine eigene Zuständigkeit betreffen, auch Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben.

4.2.5 Erkennt ein Aufsichtsratsmitglied eine Pflichtverletzung bei der Führung der Geschäfte, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, dies zu erörtern und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Je nach Schwere des Pflichtverstoßes sind ggf. die Abberufung (vgl. § 84 111 Satz 1 und 2 AktG) und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu prüfen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG i.V.m. § 111 Abs. 1 und § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG).

4.2.6 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, haben die Aufsichtsratsmitglieder den Entlastungsbeweis zu führen (vgl. § 52 GmbHG, § 116 AktG i. V. m. § 93 AktG).

4.2.7 Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu erstattende Berichte rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens zwei Wochen vor Behandlung, und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt (vgl. § 90 Abs. 1 und 2 AktG). Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat als Gesamtgremium verlangen (§ 52 GmbHG, § 90 Abs. 3 S. 2 AktG).

4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

4.3.1 Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

4.3.2 Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hat der Geschäftsführung, insbesondere mit dem/der Vorsitzenden bzw. Sprecher/in der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten.

4.3.3 Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Information ist auf Wunsch des/der Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zu dokumentieren. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und, soweit erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

4.3.4 Sofern eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht (auch nicht im Umlaufverfahren) mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ein unverzügliches Handeln im Unternehmensinteresse unerlässlich ist, kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende an Stelle des Aufsichtsrates entscheiden. Er/Sie soll sich hierbei, soweit möglich, mit seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin abstimmen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilentscheidung, ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt zu informieren. Diese Vorgehensweise soll in den einzelnen Gesellschaftsverträgen normiert sein.

4.3.5 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der/die Vorsitzende auf Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der/die Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.

4.3.6 Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten.

4.3.7 Der/ Die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die

Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat oder, soweit rechtlich zulässig, einem hierfür zuständigen Ausschuss zu beschließen.

4.4. Binnenorganisation des Aufsichtsrates

4.4.1 Die Aufsichtsratssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Geschäftsführung ist regelmäßig anwesend. Bei Bedarf kann ohne sie getagt werden.

4.4.2 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Dort werden Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs (vgl. Ziffer 4.2.2) bzw. weitere Zuständigkeitsfragen festgelegt.

4.4.3 Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind innerhalb einer in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden, angemessenen Frist (i.d.R. zwei Wochen, mindestens aber eine Woche) vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorzulegen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist, soweit rechtlich zulässig, nur mit Zustimmung aller Mitglieder wirksam.

4.4.4 Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen neben den gefassten Beschlüssen auch den wesentlichen Sitzungsverlauf wiedergeben. Die Niederschriften sind sobald wie möglich innerhalb einer festzulegenden Frist an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden. Die Niederschriften unterliegen der Vertraulichkeit.

4.4.5 Teilt ein/e Vertreter/in der Stadt Nürnberg im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit der anderen Aufsichtsratsmitglieder, so sollte er/sie seine/ihre Ansicht und sein/ihr Stimmverhalten in die Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen.

4.4.6 Schriftliche Beschlussfassungen sind je nach gesellschaftsvertraglicher Regelung zulässig; eine fernmündliche Beschlussfassung (Telefonkonferenz) darf im Gesellschaftsvertrag allenfalls für Eilentscheidungen gestattet sein. Schriftliche und ggf. fernmündliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, soweit kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

4.4.7 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

4.4.8 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu normieren. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

4.4.9 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in obligatorischen Aufsichtsräten können nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Bei einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat ist es möglich, die Bevollmächtigung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes zur Stimmabgabe nach dessen Ermächtigung satzungsmäßig zuzulassen. Bei Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens gilt die Vertreterregelung der jeweiligen Unternehmenssatzung.

4.5. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

4.5.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsandt bzw. durch Wahl der Gesellschafterversammlung bestellt, sofern sie nicht kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied sind. Grundsätzlich soll vom Entsenderecht Gebrauch gemacht werden (vgl. Ziffer 4.1.3). Die mitbestimmungsrechtlichen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer/innen bleiben hiervon unberührt.

4.5.2 Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten oder vergleichbaren Überwachungsorganen sowie in deren Ausschüssen ist, insbesondere in Unternehmen, die keine städtischen Eigengesellschaften sind, ein angemessener Einfluss der Stadt Nürnberg sicherzustellen (Art. 92 Abs. 1 S. 1 BayGO). Dabei sind neben dem Anteil am Stammkapital auch mit Mitgesellschaftern getroffene Vereinbarungen sowie ggf. finanzielle Verflechtungen (z. B. Gesellschafterdarlehen oder Sicherheiten) zu berücksichtigen.

4.5.3 Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit soll sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus auf das unbedingt Erforderliche beschränken. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat darf die Mindestzahl von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.

4.5.4 Die vom Stadtrat bestellten Vertreter/innen sollen ihr Mandat auf Verlangen des Stadtrates jederzeit niederlegen, soweit dies mit den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Mandatswahrnehmung vereinbar ist. Davon unberührt bleibt das Recht der Gesellschafterversammlung bzw. des Stadtrates die Mitglieder abzuberufen bzw. deren Abberufung zu bewirken.

4.5.5 Bei der Benennung sollte seitens des Stadtrats bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.

4.5.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Bei Aufsichtsratsmitgliedern der Mitbestimmung erfordert die Integration in die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft gegenseitige Rücksichtnahme der Geschäftsführung und des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes im Hinblick auf die betrieblichen Anforderungen. Städtische Aufsichtsratsmitglieder sollen außerdem insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrnehmen. Dies gilt nicht für den/die Oberbürgermeister/in und den/die für die Beteiligungsverwaltung zuständige/n berufsmäßige/n Stadtrat/ Stadträtin.

4.5.7 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll. In begründeten Ausnahmefällen kann ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat angehören, jedoch frühestens zwei Jahre nach Beendigung seiner Organstellung als Mitglied der Geschäftsführung.

4.5.8 Für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

4.6. Interessenkonflikte

4.6.1 Potenzielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

4.6.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds ist das Mandat niederzulegen.

4.6.3 Ein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

4.6.4 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft angeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Konditionen sind dem Aufsichtsrat offen zu legen.

4.6.5 Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Bei wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikten ist das Mandat der betreffenden Person zu beenden.

4.6.6 Sonstige wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Unternehmen und einem Aufsichtsratsmitglied sowie ihm nahestehenden Personen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Bei Unvermeidlichkeit haben die Regelungen solchen zu entsprechen, wie sie unter fremden Dritten üblich wären.

4.7. Verschwiegenheitspflicht

4.7.1 Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Im Verhältnis zur Gesellschafterversammlung besteht keine Verschwiegenheitspflicht, wenn und soweit das Aufsichtsratsmitglied die Gesellschafterversammlung als Organ in ihrer Gesamtheit unterrichtet. Die Berichtspflicht der städtischen Vertreter/innen nach Art. 93 Abs. 2 S. 2 BayGO bleibt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen hiervon unberührt.

4.7.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Nürnberg in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der

Stadt Nürnberg zu erstatten haben (Art. 93 Abs. 2 S. 2 BayGO), nach § 394 AktG keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt eine Verschwiegenheitspflicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen der Stadt Nürnberg zu verwalten (Beteiligungsmanagement) sind nach § 395 Abs. 1 AktG ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 AktG bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Bei Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens gilt § 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV).

4.7.3 Der Aufsichtsrat hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass auch von ihm eingeschaltete Dritte (insbesondere Mitarbeiter/innen und Berater/innen) die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

4.7.4 Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Aufsichtsrat zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss und ob eine Schadenersatzpflicht des Aufsichtsratsmitglieds besteht.

4.8. Vergütung

4.8.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben kraft Gesetzes (§ 670 BGB) Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe der ihnen für die Ausübung ihres Mandates entstandenen, erforderlichen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass statt Einzelabrechnung ein angemessener pauschalierter Aufwendungsersatz (Sitzungsgeld) gezahlt wird.

4.8.2 Soweit in begründeten Fällen über den Aufwendungsersatz hinaus eine Vergütung gewährt werden soll, muss diese im Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder von der Gesellschafterversammlung bewilligt werden (§ 113 AktG). Bei der Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung und deren Höhe ist neben der Verantwortung, dem Tätigkeitsumfang und der Funktion (Vorsitzende/r, stellvertretender Vorsitzende/r, Ausschusstätigkeit) des Aufsichtsratsmitglieds der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.

4.8.3 Die Organbezüge des Aufsichtsrates sowie die sonstigen im Rahmen der Organtätigkeit gewährten Vergütungen sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgegliedert nach

Bestandteilen ausgewiesen werden. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen wie z. B. Sitzungsgelder sind Bestandteil der Veröffentlichung der Bezüge. Diese Angaben werden auch im Beteiligungsbericht der Stadt Nürnberg veröffentlicht.

4.8.4 Soweit erforderlich, kann eine Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder vom Unternehmen abgeschlossen werden. Der Abschluss einer D & O - Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4.9. Fort- und Weiterbildungspflicht *I* Effizienzprüfung

4.9.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Richtlinie erfüllen kann.

4.9.2 Um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, die für die Ausübung ihres Mandates erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben und auf aktuellem Stand zu halten. Zu diesem Zweck bietet die Stadt Nürnberg in regelmäßigen Abständen Grundlagenschulungen an. Darüber hinaus sollen auch von den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften fachliche Fort- und Weiterbildungen organisiert werden, oder Fort- und Weiterbildungen ermöglicht werden.

4.9.3 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

5. Geschäftsführung

5.1. Grundsätzliches

5.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen/eine Vorsitzende/n oder Sprecher/in haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

5.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaften nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Gesellschaf-

terversammlung, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

5.1.3 Die Geschäftsführung erarbeitet gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat die Entwicklung neuer strategischer Ziele.

5.1.4 Die Suche und Auswahl von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (bspw. Definition eines Anforderungsprofils, Einschaltung eines/einer Personalberaters/ Personalberaterin) erfolgt über die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat.

5.2. Aufgaben und Zuständigkeit

5.2.1 Die Geschäftsführung soll ihre Pflicht, strategische Zielvorgaben zu entwickeln, dem Aufsichtsrat darüber zu berichten und über Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Unternehmensstrategien unter Angabe von Gründen zu berichten, gegenüber der Gesellschafterversammlung und/oder dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.

5.2.2 Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, die Unternehmensziele durch eine entsprechend ausgerichtete Unternehmensplanung zu verwirklichen.

5.2.3 Die Geschäftsführung soll für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen sorgen. Über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems ist dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses, zu berichten.

5.2.4 Sofern eine interne Revision besteht, sollte sie als eine von den überwachten Bereichen eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Der Aufsichtsrat kann die Berichte der internen Revision einsehen sowie analog § 111 Abs. 2 AktG eigene externe Berichte in Auftrag geben.

5.2.5 Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen zu implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung regelmäßig und zeitnah über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen

ein. Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung können daneben jederzeit Ad-hoc-Berichte verlangen.

5.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) auf, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen.

5.2.7 Bei Eigengesellschaften der Stadt Nürnberg (Alleingesellschafter) soll die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan auf Anfrage rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin zur Kenntnis reichen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Bei gemischtwirtschaftlichen Beteiligungsunternehmen (weiterer Anteilseigner) ist darauf zu achten, dass die Mitgesellschafter in diesem Zusammenhang nicht benachteiligt werden und das Recht zur Kenntnisnahme in gleichem Umfang in Anspruch nehmen können. Gesetzliche Organzuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

5.2.8 Außerdem sollte die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Informationen zur Verfügung stellt.

5.2.9 Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anwendet, wenn sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist. Außerdem wird der Gesellschaft in diesem Falle die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.

5.2.10 Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen.

5.3. Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation

5.3.1 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Bei mehreren Mitgliedern soll grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Vom Aufsichtsrat ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit - einschließlich erforderliche Beschlussmehrheit (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbe-

schluss) bei der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben - sowie die Vertretung regelt. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Vorsitzende/n der Geschäftsführung bestimmen.

5.3.2 Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 HGB, Generalhandlungsvollmacht) darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

5.4. Dauer der Bestellung und der Anstellung

5.4.1 Eine Bestellung zum/zur Geschäftsführer/in sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses - sofern dieser nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständig ist -, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

5.5. Vergütung

5.5.1 Die wesentlichen Inhalte des Anstellungsvertrages (insbesondere Vergütungs- und ggf. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem/der Geschäftsführer/in ist der Aufsichtsrat, vertreten durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n zuständig.

5.5.2 Die Geschäftsführervergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

Die Vergütung soll neben fixen, auch variable Bestandteile enthalten. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die variable Vergütung soll sich nach der Erreichung jährlich zu vereinbarender und nach Möglichkeit messbarer Ziele richten. Dabei sind sowohl mittel- als auch langfristige Ziele zu vereinbaren. Operative und strategische Ziele sind angemessen zu berücksichtigen. Die Vereinbarung über die Zielwerte soll jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

Sie ist jedoch spätestens innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen.

5.5.3 Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer/in einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Rahmen des Art. 94 Abs. 3 S. 2 BayGO zustimmt.

5.5.4 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Außerdem ist zu vermerken, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen und deren Höhe anzugeben. Sämtliche im Jahresabschluss auszuweisende Angaben werden in gleicher Form im Beteiligungsbericht der Stadt Nürnberg veröffentlicht.

5.5.5 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

5.5.6 Bei der Aufhebung von Geschäftsführerverträgen soll nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet werden. Soweit im Einzelfall unbefristete Verträge abgeschlossen werden, muss eine vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen werden.

5.6. Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

5.6.1 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung (D & O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist nach § 93 Abs. 2 AktG ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen ausbezahlt werden.

5.6.2 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O Versicherung sollen dokumentiert werden.

5.6.3 Der Abschluss einer D & O -Versicherung bedarf der Zustimmung des für die

Bestellung der Geschäftsführer/innen zuständigen Organs.

5.7. Interessenkonflikte

5.7.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

5.7.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten unzulässige Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten unzulässige Vorteile gewähren.

5.7.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

5.7.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend Art. 48 BayGO vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen (vgl. Art. 48 BayGO) haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

5.7.5 Beratungsverträge mit aus Beteiligungsgesellschaften ausscheidenden oder ausgeschiedenen Geschäftsführern sind nur in Ausnahmefällen abzuschließen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der vertragschließenden Gesellschaft.

5.8. Verschwiegenheit

5.8.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

5.8.2 Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber ggf. auf Schadensersatz. Es ist zu prüfen, ob die Organstellung im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

5.9. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

5.9.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene und faire Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

5.9.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung (Bringschuld) und Aufsichtsrat (Holschuld).

5.9.3 Der Aufsichtsrat ist zeitnah zu unterrichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

5.9.4 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen (vgl. Ziffer 4.4.1).

5.9.5 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen soll unterbleiben.

5.9.6 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich in einem gemeinsamen Bericht im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex an die Gesellschafter, der Gesellschafter Stadt Nürnberg dabei vertreten durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Nürnberg, berichten. Im Beteiligungsbericht der Stadt Nürnberg wird jährlich zusammenfassend über wesentliche Abweichungen von diesem Kodex berichtet.

Teil 2: Transparenz und Kontrollmaßnahmen

1. Wirtschaftsplan

1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat entsprechend Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus

- Erfolgsplan,
- Finanzplan,
- Investitionsplan und
- Personalplan

aufzustellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung je nach Satzung) so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben wie z.B. Unternehmenskonzepte, Zielbilder oder Zielvereinbarungen sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Zusammen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan ist dem zuständigen Gesellschaftsorgan eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsplanung) vorzulegen, die das Planjahr und vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.

Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe Abweichungen erforderlich machen (z.B. gesetzliche Vorgaben), soll der Erfolgsplan der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen (vgl. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 EBV), um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Gesellschaftsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des zuständigen Organs einzuholen.

1.2. Investitionen

Im Investitionsplan sind die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. mit Varianten, Notwendigkeit der Maßnahmen, Art der Ausführung, Bau- und Beschaffungskosten, wirtschaftliche Auswirkungen). Wesentliche Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, sollen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung je nach Satzung) zugestimmt hat.

1.3. Inhalte

Der Erfolgsplan soll entsprechend § 14 Abs. 2 EBV mindestens enthalten

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten.

In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die der Mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

1.4. Planungszeitraum

Der Beschlussfassung im zuständigen Gesellschaftsorgan (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) vorgelagert ist bei Eigengesellschaften der Stadt Nürnberg (Alleingesell-

schafter) eine Inkenntnissetzung der Vertreter/Vertreterinnen der Gesellschafterin Stadt Nürnberg über den Entwurf des Wirtschaftsplans. Bei gemischt-wirtschaftlichen Beteiligungsunternehmen (weiterer Anteilseigner) ist darauf zu achten, dass die Mitgesellschafter in diesem Zusammenhang nicht benachteiligt werden und das Recht zur Kenntnisnahme in gleichem Umfang in Anspruch nehmen können. Sofern ein Bilanz- und Finanzausschuss existiert, erfolgt die Inkenntnissetzung im Rahmen einer entsprechenden Sitzung dieses Ausschusses.

Rechtzeitig vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Organ soll der Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorbereitung dem Gesellschafter / den Gesellschaftern zugeleitet werden. Dies soll i.d.R. mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen erfolgen. Einladung und Terminabstimmung sind durch die Gesellschaft zu veranlassen. Soweit entsprechend den Vorgaben der Bay. Kommunalhaushaltsverordnung Wirtschaftsplanunterlagen von städtischen Beteiligungsgesellschaften dem Haushalt beizufügen sind, haben die Gesellschaften jeweils entsprechende Planauszüge vorzulegen. Soweit die Beschlussfassung der zuständigen Gesellschaftsorgane zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des städtischen Haushalts noch nicht erfolgt ist, können vorläufige Zahlen (z.B. Planwerte aus der letzten vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Mittelfristplanung) mit einem entsprechenden Vorbehaltsvermerk vorgelegt werden. Vor Drucklegung des endgültigen Haushaltsplans soll eine Korrektur entsprechend der vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Planwerte erfolgen.

2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

2.1. Jahresabschluss und Lagebericht

2.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind gem. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayGO alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

2.1.2 Vorbereitung

Mit dem Beteiligungsmanagement ist die zeitliche Planung so abzustimmen, dass eine rechtzeitige Erstellung des Beteiligungsberichtes und des Konzernabschlusses der Stadt Nürnberg (erstmals zum 31.12.2015) gewährleistet ist. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tätigkeitsbericht rechtzeitig vorliegt. Bei der Terminplanung sind die Fristen für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zu beachten.

Unmittelbar nach der Wahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin durch die Gesellschafterversammlung erteilt der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und teilt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Prüfungsschwerpunkte mit.

2.1.3 Inhalte und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach geltenden Prüfungsstandards gehört zur Abschlussprüfung auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Daneben sollte der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen (vgl. auch Teil 1, Ziffer 4.3.5). Vom Wirtschaftsprüfer / von der Wirtschaftsprüferin ist im Rahmen seiner/ihrer Berichterstattung ein ausführlicher Erläuterungsteil zu den Posten von Bilanz und GuV anzufordern.

2.1.4 Vorlagezeitpunkt

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres vorliegen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Bei voll konsolidierter Einbeziehung des Jahresabschlusses in den Konzernabschluss der Stadt Nürnberg gilt der 30. Juni als Vorlagefrist des testierten Jahresabschlusses. Für den Konzernabschluss der Stadt Nürnberg sind weiterhin bis zum 30. Juni alle zusätzlichen Informationen für dessen Aufstellung unter Nutzung der vorgegebenen Formblätter bereit zu stellen.

2.2. Abschlussprüfung

2.2.1 Qualifikation und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer/-innen

Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den/die jeweilige/n Abschlussprüfer/-in soll geprüft werden, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem/der Prüfer/-in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Abschlussprüfer/-in im Wege stehen. Vom Prüfer / von der Prüferin ist bei bestehendem Klärungsbedarf eine entsprechende Erklärung zu verlangen. Zusätzlich ist festzustellen, ob der/die für die Wahl vorgesehene Abschlussprüfer/-in in den vergangenen Jahren für die Gesellschaft beratend tätig war. Die Geschäftsführung soll, vorbehaltlich anderer zu beachtender vergaberechtlicher Anforderungen spätestens nach fünf aufeinander folgenden Jahren rechtzeitig vorher Angebote über die Prüfung der Jahresabschlüsse von mindestens drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einholen. Dabei soll der bisherige Abschlussprüfer / die bisherige Abschlussprüferin nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

2.2.2 Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer/-in ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen. Über festgestellte Unregelmäßigkeiten soll der/die Abschlussprüfer/-in in einem Management - Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält. Der/die Abschlussprüfer/-in hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, um über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

3. Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt Nürnberg an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 94 Abs. 3 BayGO. Daneben werden die städtischen Eigenbetriebe in den Bericht mit aufgenommen.

3.1. Planung

Zur Erstellung des Beteiligungsberichts haben die Unternehmen sicherzustellen, dass dem Gesellschafter/den Gesellschaftern die Berichte über die Prüfung der Jahresab-

schlüsse und Konzernabschlüsse bis spätestens Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorliegen. Sofern erforderliche Daten nicht aus den Prüfungsberichten ersichtlich sind, haben die Unternehmen die erforderlichen Informationen auf Anforderung ergänzend zur Verfügung zu stellen. Für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Nürnberg sind weiterhin bis zum 30. September alle notwendigen Informationen für dessen Erstellung unter Nutzung der vorgegebenen Formblätter bereit zu stellen Bei den in den vorangehenden Sätzen genannten Angaben ist eine Gleichbehandlung von Mitgesellschaftern zu gewährleisten und der wettbewerblichen Situation des Beteiligungsunternehmens Rechnung zu tragen.

3.2. Inhalte

3.2.1 Grundsätzliche Angaben

Nach Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayGO sind in dem Bericht alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den zwanzigsten Teil der Anteile verfügt. Er soll mindestens Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe,
- die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- die Ertragslage des Unternehmens,
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt Nürnberg,
- die Kreditaufnahmen,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsleitenden Unternehmensorgans

Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodex zu berichten.

3.2.2 Angaben aus dem Rechnungswesen

Soweit die Unternehmen am datenbankgestützten Beteiligungscontrolling der Stadt Nürnberg teilnehmen, sind die testierten Jahresabschlussdaten sowie ergänzende Angaben gemäß Anforderung des Beteiligungsmanagement unverzüglich nach Vorliegen

des Testats von den Unternehmen in die zur Verfügung gestellten elektronischen Formblätter einzugeben.

4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

4.1. Erfüllung der Pflichten aus Art. 94 BayGO

Die Stadt stellt sicher, dass die in Art. 94 BayGO genannten Unterrichtungsgrund Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden bzw. sie verfolgt dieses Ziel in den Fällen des Art. 94 Abs. 2 BayGO gegenüber Mitgesellschaftern.

4.2. Unterrichtungs- und Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft entsprechend Art 106 Abs. 4 Satz 1 BayGO die Betätigung der Stadt bei den Beteiligungsunternehmen. Die Stadt Nürnberg hat nach Maßgabe des Art. 94 BayGO durch Aufnahme in die gesellschaftsvertraglichen Regelungen darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt werden. Gleiches gilt für die überörtliche Prüfung. Weitergehende Unterrichtungs- und Prüfrechte können im Einzelfall in den betreffenden Unternehmenssatzungen verankert werden.

I. **Beschluss**

TOP: 13.5

Stadtrat

Sitzungsdatum 23.10.2013

öffentlich

Betreff:
Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg - Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

Beschlusstext:
Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg - Richtlinien zur verantwortungsvollen Unternehmensführung für Beteiligungsunternehmen der Stadt Nürnberg (Kodex) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex durch die Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg mehrheitlich (direkt und indirekt) beteiligt ist, umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Ermächtigung der Vertreter/innen der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung und, soweit erforderlich, der durch die Stadt Nürnberg entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates oder ähnlicher Organe, einer Änderung der jeweiligen Unternehmenssatzung zur Anpassung der betreffenden Satzung an die Regelungen des Kodex zuzustimmen.

Sofern der Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei Mehrheitsbeteiligungen
Rechte Dritter entgegenstehen sowie bei allen anderen Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist, sollen die Vertreter/innen der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung und die durch die Stadt Nürnberg entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen weitestmöglich beachtet und umgesetzt werden.

Die Beauftragung zur Umsetzung schließt die Ermächtigung der Verwaltung mit ein, redaktionelle Änderungen am Kodex vorzunehmen, soweit es sich nicht um wesentliche inhaltliche Änderungen handelt. Ein redaktioneller Anpassungsbedarf kann sich im weiteren Verfahren insbesondere aus geänderten kommunalrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Vorgaben durch Aufsichtsbehörden, Gesetzesänderungen), oder Anforderungen von Mitgesellschaftern oder sonstigen Beteiligten ergeben (sofern nicht bereits berücksichtigt). Über etwaige redaktionelle Änderungen wird im Ältestenrat und Finanzausschuss berichtet. Wesentliche inhaltliche Änderungen bedürfen einer Beschlussfassung im Stadtrat.

II. **Referat II**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/OrgA	☐
☐ Ref. II/Stk	☐
☐	☐

Vorsitzende(r):	Referent(in):	Schriftführer(in):
gez. Dr. Ulrich Maly	gez. Harald Riedel	gez. Elke Reh